



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Verwaltungs- und Nutzungsordnung der zentralen  
wissenschaftlichen Einrichtung "Paderborn Center for  
Parallel Computing (PC 2)" der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2009**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-19399**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 02 / 09 vom 10. Februar 2009

**Verwaltungs- und Nutzungsordnung der  
zentralen wissenschaftlichen Einrichtung  
Paderborn Center for Parallel Computing (PC<sup>2</sup>)**

**der Universität Paderborn**

**Vom 10. Februar 2009**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Verwaltungs- und Nutzungsordnung  
der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung  
Paderborn Center for Parallel Computing (PC<sup>2</sup>)  
der Universität Paderborn**

**Vom 10. Februar 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.S.195), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

## § 1

### Rechtsform

Das Paderborn Center for Parallel Computing<sup>1</sup> ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Paderborn nach §29 Abs. 1 Satz 2 HG.

## § 2

### Aufgaben

Die Aufgaben des PC<sup>2</sup> umfassen

1. die Entwicklung und Verbesserung von Methoden zur Nutzbarmachung paralleler und verteilter Rechnersysteme,
2. den Betrieb paralleler und verteilter Rechnersysteme, die einschlägig arbeitenden Forschungsgruppen an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus zur Benutzung zugänglich gemacht werden können,
3. die Unterstützung seiner Anwender durch Beratung und Service in der Nutzung paralleler und verteilter Rechnersysteme.

## § 3

### Mitglieder des PC<sup>2</sup>

- (1) Mitglieder des PC<sup>2</sup> sind, soweit sie Mitglieder der Universität Paderborn gem. §11 HG sind:
  1. Auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidium der Universität Paderborn auf vier Jahre bestellte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die wiederholte Bestellung ist möglich.
  2. Vom Vorstand des PC<sup>2</sup> benannte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie benannte Doktoranden, sofern sie als Studierende der Universität angehören.
  3. Die aus Mitteln des PC<sup>2</sup> und Mitteln Dritter zugunsten des PC<sup>2</sup> bezahlten akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Mitgliedschaft zum PC<sup>2</sup> endet bei Wegfall der Voraussetzungen gem. Abs. 1 sowie bei Beendigung der Mitgliedschaft zur Universität Paderborn. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität Paderborn.
- (3) Aufgaben, welche die Mitglieder des PC<sup>2</sup> aufgrund einer Fakultätszugehörigkeit haben, dürfen durch die Zugehörigkeit zum PC<sup>2</sup> nicht beeinträchtigt werden.

---

<sup>1</sup> Im folgenden stets durch PC<sup>2</sup> abgekürzt

## § 4

### Vorstand des PC<sup>2</sup>

- (1) Das PC<sup>2</sup> wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher strategischer und allgemeiner Bedeutung.
- (2) Dem PC<sup>2</sup> Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. Die Mitglieder des PC<sup>2</sup> nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.
  2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des PC<sup>2</sup>
  3. Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Informations- und Medientechnologien (IMT) der Universität Paderborn.
  4. Zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter.

Die PC<sup>2</sup>-Mitglieder aus den genannten Gruppen wählen aus ihrer Mitte das jeweilige Vorstandsmitglied. Mindestens eine akademische Vertreterin oder ein akademischer Vertreter muss aus den Reihen der Mitglieder nach §3 Abs. 2 Nr. 3 kommen. Ihre Amtszeiten betragen zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium.
  5. Eine Studierende oder ein Studierender. Das studentische Vorstandsmitglied wird vom Studierendenparlament nominiert und auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium bestellt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme aufnehmen. Diese werden vom Vorstand für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen der übrigen Gruppen zuzüglich der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Leiterin oder des Leiters des IMT verfügen.
- (5) Der Vorstand des PC<sup>2</sup> wählt aus der Gruppe der Mitglieder nach §4 Abs. 2 Nr. 1 je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit dem Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes oder ein Vorstandsmitglied nach Abs. 2

Nr. 4 und 5 vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Falle entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes. Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.

- (7) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes – oder im Auftrag der oder des Vorsitzenden die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer – beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Vorstandssitzung abzuhalten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden muss die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern kann gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Präsidiums der Universität Paderborn angerufen werden.

## **§ 5**

### **Beirat**

- (1) Zur Förderung des überregionalen Charakters des PC<sup>2</sup> sowie zur Unterstützung seiner Forschungsaspekte wird der Vorstand durch einen Beirat unterstützt.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  - in der wissenschaftlichen Zielsetzung des PC<sup>2</sup> einschließlich seiner Weiterentwicklung;
  - bei der Erfüllung der Aufgaben und Ziele gemäß § 2 Abs. 1
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium der Universität Paderborn für die Zeit von vier Jahren berufen; jede Amtsperiode beginnt am 1. Oktober eines Jahres. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Sie drückt die Verbundenheit mit der Universität Paderborn und dem PC<sup>2</sup> aus.

Die Mitglieder des Beirates sollen sich durch ihre berufliche Tätigkeit oder in sonstiger Weise für die Ziele des PC<sup>2</sup> engagieren. Die Anzahl der Mitglieder soll sieben nicht überschreiten. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.

- (4) Die Präsidentin oder der Präsident der Universität Paderborn und die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende des PC<sup>2</sup> gehören dem Beirat als beratende Mitglieder an.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein. Der Beirat sollte mindestens einmal im Jahr tagen.

## § 6

### **Zuständigkeit, Rechenschaftsbericht**

- (1) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit eines der in dieser Ordnung genannten Organe und Gremien entscheidet das Präsidium der Universität Paderborn über die Zuständigkeit.
- (2) Das PC<sup>2</sup> berichtet dem Präsidium der Universität Paderborn jährlich über die Mittelverwendung (Finanzbericht). Alle zwei Jahre legt das PC<sup>2</sup> einen Forschungs- und Dienstleistungsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor.

## § 7

### **Finanzierung**

Das PC<sup>2</sup> wird vor allem durch Mittel finanziert, die das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen bereitstellt. Das Präsidium der Universität Paderborn weist dem PC<sup>2</sup> jährlich Mittel zur Bewirtschaftung zu. Weiterhin dienen eigene, selbstständig eingeworbene Mittel der Finanzierung des PC<sup>2</sup>.

## § 8

### **Nutzung**

Die Einrichtungen des PC<sup>2</sup> können im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit projektorientiert eingesetzt werden. Die Nutzung ist zu beantragen. Im Antrag sind die angestrebten Ziele und der Umfang des Vorhabens darzulegen.

## § 9

### Lehre

Die Einbringung der Forschungsergebnisse in die Lehre erfolgt durch die Mitglieder des PC<sup>2</sup>. Die Mitglieder des PC<sup>2</sup> nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 nehmen in der Regel keine Lehraufgaben wahr.

## § 10

### Übergangsbestimmung

Unverzüglich nach dem In-Kraft-Treten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen und Bestellungen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Ergebnisses folgenden Tag. Die ersten Amtszeiten der Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 enden am 30.09.2013, die ersten Amtszeiten der Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 enden am 30.09.2011 und die erste Amtszeit des Mitglieds gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 endet am 30.09.2010. Mit dem Beginn der Amtszeiten der neuen Mitglieder enden die Amtszeiten der im Amt befindlichen entsprechenden Mitglieder.

## § 11

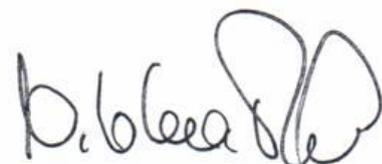
### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des PC<sup>2</sup> vom 16. März 1998 (AM.Uni.Pb. 4/98) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 10. Dezember 2008.

Paderborn, den 10. Februar 2009

Der Präsident  
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN